

# TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/5 W251 1421004-5

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2026

## Entscheidungsdatum

05.05.2026

## Norm

B-VG Art133 Abs4

FPG §93 Abs1 Z1

FPG §93 Abs2

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §13 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 93 heute
2. FPG § 93 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 93 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 93 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 93 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. FPG § 93 heute
2. FPG § 93 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 93 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 93 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 93 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

,

W251 1421004-5/7Z

Teilerkenntnis:

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Angelika GLATZ als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 17.03.2026, Zl. 810491101-260323108, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Angelika GLATZ als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb römisch 40, StA. Afghanistan, vertreten durch die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH, gegen Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 17.03.2026, Zl. 810491101-260323108, zu Recht:

A)

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben. Gemäß § 13 Abs. 4 VwGVG wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt. A), Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wird Folge gegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben. Gemäß Paragraph 13, Absatz 4, VwGVG wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B), Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer reiste illegal nach Österreich ein und stellte am 19.05.2011 im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz.

Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 25.06.2013 wiederum den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ab, erkannte ihm weder den Status eines Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) noch jenen eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) zu und wies ihn gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem Bundesgebiet nach Afghanistan aus (Spruchpunkt III.). Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 25.06.2013 wiederum den Antrag des

Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins und Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 ab, erkannte ihm weder den Status eines Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) noch jenen eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt römisch zwei.) zu und wies ihn gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 aus dem Bundesgebiet nach Afghanistan aus (Spruchpunkt römisch drei.).

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 04.12.2013, wurde die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des Bescheides vom 25.06.2013 gemäß § 3 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt I.), dem Beschwerdeführer jedoch der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt III.). In Erledigung der Beschwerde wurde noch der bekämpfte Spruchpunkt III. des Bescheides vom 25.06.2013 ersatzlos behoben (Spruchpunkt IV.). Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 04.12.2013, wurde die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides vom 25.06.2013 gemäß Paragraph 3, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), dem Beschwerdeführer jedoch der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). In Erledigung der Beschwerde wurde noch der bekämpfte Spruchpunkt römisch drei. des Bescheides vom 25.06.2013 ersatzlos behoben (Spruchpunkt römisch vier.).

Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde gemäß § 8 Abs. 4 AsylG mehrfach verlängert, zuletzt mit Bescheid vom 14.12.2016 bis zum 04.12.2018. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG mehrfach verlängert, zuletzt mit Bescheid vom 14.12.2016 bis zum 04.12.2018.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) vom 21.02.2019 wurde unter anderem der dem Beschwerdeführer mit Erkenntnis vom 04.12.2013 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 AsylG von Amts wegen aberkannt, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 FPG erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 46 FPG zulässig sei, sowie eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt. 2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) vom 21.02.2019 wurde unter anderem der dem Beschwerdeführer mit Erkenntnis vom 04.12.2013 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG von Amts wegen aberkannt, eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 4, FPG erlassen und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Afghanistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei, sowie eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt.

Der gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.03.2022 stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und ausgesprochen, dass die Aufenthaltsberechtigung um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde gemäß § 8 Abs. 4 AsylG zuletzt mit Bescheid vom 06.03.2024 bis zum 21.03.2026 verlängert. Die befristete Aufenthaltsberechtigung wurde gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG zuletzt mit Bescheid vom 06.03.2024 bis zum 21.03.2026 verlängert.

4. Der Beschwerdeführer stellte am 16.01.2026 einen Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung beim Bundesamt. Er wurde am 17.03.2026 vor dem Bundesamt einvernommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde der dem Beschwerdeführer mit Erkenntnis vom 04.12.2013 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.), der Antrag vom 18.12.2025 auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II.), kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt (Spruchpunkt III.) ausgesprochen, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs 2 und 3 BFA-VG sei und eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs 1 AsylG erteilt (Spruchpunkt IV.). Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde der dem Beschwerdeführer mit Erkenntnis vom 04.12.2013 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.), der Antrag vom 18.12.2025 auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.), kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt (Spruchpunkt römisch drei.) ausgesprochen, dass die

Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer gemäß Paragraph 52, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und 3 BFA-VG sei und eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG erteilt (Spruchpunkt römisch vier.).

Das Bundesamt führte dazu begründend aus, dass die Gründe für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen, da sich die subjektive Lage des Beschwerdeführers im Vergleich zum Bescheid vom 17.02.2017 geändert habe. Es liege keine aktuelle oder individuelle Furcht vor Verfolgung in Afghanistan vor. Der Beschwerdeführer sei volljährig und arbeitsfähig. Hinzu komme, dass aufgrund des nun zur Verfügung stehenden Rückkehrprogramms auch keine tragfähigen familiären Netzwerke mehr notwendig seien. Zudem ergebe sich aus den EUAA Country Guidance aus Mai 2024, dass sich die Sicherheitslage erheblich verbessert habe. Da sich der Beschwerdeführer seit 2011 in Österreich aufhalte, er einer Arbeit nachgehe und hier ein schützenswertes Privatleben habe, sei die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig.

5. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 93 Abs 1 Z 1 FPG der Fremdenpass entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen den Fremdenpass gemäß § 93 Abs 2 FPG unverzüglich dem Bundesamt vorzulegen (Spruchpunkt I.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen (Spruchpunkt II.). 5. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins, FPG der Fremdenpass entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen den Fremdenpass gemäß Paragraph 93, Absatz 2, FPG unverzüglich dem Bundesamt vorzulegen (Spruchpunkt römisch eins.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen (Spruchpunkt römisch zwei.).

Das Bundesamt führte dazu begründend aus, dass der Pass auch dann zu entziehen sei, wenn die Gründe für die Ausstellung wegfallen seien. Da dem Beschwerdeführer der Status eines subsidiär Schutzberechtigten rechtskräftig aberkannt worden sei, seien die Gründe für die Ausstellung weggefallen. Hinsichtlich Spruchpunkt II. führte das Bundesamt aus, dass der Beschwerdeführer mit dem in seinem Besitz befindlichen Fremdenpass gegen die Bestimmungen der Schengen-Verordnung verstoßen könne und somit die Entziehung aufgrund der öffentlichen Interessen dringend geboten sei. Es sei für die Republik Österreich von erheblichem Interesse, dass ein nicht mehr zu Recht besessener Fremdenpass unverzüglich an die ausstellende Behörde retourniert werde, dass einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung abzuerkennen sei. Das Bundesamt führte dazu begründend aus, dass der Pass auch dann zu entziehen sei, wenn die Gründe für die Ausstellung wegfallen seien. Da dem Beschwerdeführer der Status eines subsidiär Schutzberechtigten rechtskräftig aberkannt worden sei, seien die Gründe für die Ausstellung weggefallen. Hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. führte das Bundesamt aus, dass der Beschwerdeführer mit dem in seinem Besitz befindlichen Fremdenpass gegen die Bestimmungen der Schengen-Verordnung verstoßen könne und somit die Entziehung aufgrund der öffentlichen Interessen dringend geboten sei. Es sei für die Republik Österreich von erheblichem Interesse, dass ein nicht mehr zu Recht besessener Fremdenpass unverzüglich an die ausstellende Behörde retourniert werde, dass einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung abzuerkennen sei.

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Bescheide vom 17.03.2026 betreffend die Aberkennung des subsidiären Schutzes und betreffend die Entziehung des Fremdenpasses eine Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, dass kein Aberkennungsgrund vorliege, sodass der Bescheid über die Aberkennung rechtswidrig sei. Zudem sei der von ihm am 17.03.2026 abgegebene Rechtsmittelverzicht betreffend die Aberkennung des subsidiären Schutzes nicht wirksam, sodass die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig sei. Da die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten rechtswidrig sei, fehle es an einer Rechtsgrundlage für die Entziehung des Fremdenpasses, sodass auch der Bescheid über die Entziehung des Fremdenpasses rechtswidrig sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer reiste illegal nach Österreich ein und stellte am 19.05.2011 im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 04.12.2013 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG

erteilt, die zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.03.2024 bis zum 21.03.2026 verlängert wurde. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 04.12.2013 wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG erteilt, die zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.03.2024 bis zum 21.03.2026 verlängert wurde.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde der dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 17.02.2017 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.), der Antrag vom 18.12.2025 auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II.), kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt (Spruchpunkt III.) ausgesprochen, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs 2 und 3 BFA-VG sei und eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs 1 AsylG erteilt (Spruchpunkt IV.). Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde der dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 17.02.2017 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.), der Antrag vom 18.12.2025 auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.), kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt (Spruchpunkt römisch drei.) ausgesprochen, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer gemäß Paragraph 52, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2 und 3 BFA-VG sei und eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG erteilt (Spruchpunkt römisch vier.).

Der Beschwerdeführer unterzeichnete am 17.03.2026 einen Rechtsmittelverzicht, wobei er in der Beschwerde gegen diesen Bescheid vorbrachte, dass dieser Rechtsmittelverzicht ungültig sei.

Mit dem hier gegenständlichen Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 93 Abs 1 Z 1 FPG der Fremdenpass entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen den Fremdenpass gemäß § 93 Abs 2 FPG unverzüglich dem Bundesamt vorzulegen (Spruchpunkt I.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen (Spruchpunkt II.). Mit dem hier gegenständlichen Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 93, Absatz eins, Ziffer eins, FPG der Fremdenpass entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen den Fremdenpass gemäß Paragraph 93, Absatz 2, FPG unverzüglich dem Bundesamt vorzulegen (Spruchpunkt römisch eins.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen (Spruchpunkt römisch zwei.).

1.2. Der volljährige Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger, Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen und bekennt sich zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islams. Er stammt aus der Provinz Nangarhar. Der Beschwerdeführer hat in Afghanistan 4-5 Jahre lang eine Schule besucht und Berufserfahrung als Maler gesammelt.

Der Beschwerdeführer hält sich seit 2011 in Österreich auf.

1.3. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil eines Landesgerichts vom 02.12.2015 gemäß § 91 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Wochen verurteilt, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. 1.3. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil eines Landesgerichts vom 02.12.2015 gemäß Paragraph 91, Absatz 2, StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Wochen verurteilt, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Mit Urteil eines Landesgerichts vom 22.10.2018 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 28a (1) 5. Fall SMG, § 28 Abs. 1 SMG, §§ 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, 28a Abs. 4 Z 3 SMG § 12 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit Urteil eines Oberlandesgerichtes vom 26.06.2019 wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil vom 22.10.2018 stattgegeben und seine Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt. Mit Urteil eines Landesgerichts vom 22.10.2018 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 28 a, (1) 5. Fall SMG, Paragraph 28, Absatz eins, SMG, Paragraphen 28 a, Absatz eins, 2. und 3. Fall, 28a Absatz 4, Ziffer 3, SMG Paragraph 12, 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit Urteil eines Oberlandesgerichtes vom 26.06.2019 wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil vom 22.10.2018 stattgegeben und seine Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt.

## 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen des Gerichts ergeben sich aus dem unbestrittenen Akteninhalt, insbesondere aus den Angaben des Beschwerdeführers vor dem Bundesamt sowie aus den Gerichtsakten des BVwG zu GZ 1421004-1, 1421004-2, 1421004-3 sowie 1421004-4.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet auszugsweise: 3.1. Paragraph 13, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet auszugsweise:

„Aufschiebende Wirkung

§ 3. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung. Paragraph 3, (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte. (3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Absatz 2, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

(4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.“ (4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Absatz 2, hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.“

3.2. Voraussetzung für den Ausschluss der einer Beschwerde grundsätzlich zukommenden aufschiebenden Wirkung ist eine nachvollziehbare Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen der Verfahrensparteien, aus der sich ebenso nachvollziehbar ergibt, dass für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen wird, gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten würden. Das Bestehen öffentlicher Interessen am Vollzug der Maßnahme berechtigt hingegen nicht schon ohne Weiteres zur Annahme, dass eben diese Interessen auch eine sofortige Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen dringend gebieten (VwGH vom 16.12.2020, Ra 2020/11/0207).

3.3. Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht als Entscheidung in der Sache selbst zu werten, vielmehr handelt es sich bei dieser um eine der Sachentscheidung vorgelagerte Entscheidung, die nicht geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens vorwegzunehmen.

Das Bundesamt hat im gegenständlichen Bescheid nicht ausreichend dargelegt, welche gravierenden Nachteile für das öffentliche Wohl für den Fall eintreten würden, dass die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen wird.

Der Beschwerdeführer hat in Österreich zwei Vorstrafen, jedoch stammen diese Verurteilung aus dem Jahr 2015 und 2018, die zugrunde liegenden Taten wurden im Dezember 2014 bzw. zuletzt im Juni 2016 begangen, sohin vor mehr als bzw. vor fast zehn Jahren. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass der Beschwerdeführer den Fremdenpass, in dem Zeitraum bis vom Bundesverwaltungsgericht über die angefochtenen Bescheide vom 17.03.2026 entschieden wurde, für Straftaten missbrauchen würde. Es ist daher auch keine Gefahr im Verzug gemäß § 13 Abs 2 VwGVG erkennbar. Der Beschwerdeführer hat in Österreich zwei Vorstrafen, jedoch stammen diese Verurteilung aus dem Jahr 2015 und 2018, die zugrunde liegenden Taten wurden im Dezember 2014 bzw. zuletzt im Juni 2016 begangen, sohin vor mehr als bzw. vor fast zehn Jahren. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass der Beschwerdeführer den Fremdenpass, in dem Zeitraum bis vom Bundesverwaltungsgericht über die angefochtenen Bescheide vom 17.03.2026 entschieden wurde, für Straftaten missbrauchen würde. Es ist daher auch keine Gefahr im Verzug gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG erkennbar.

Das Bundesamt wies in der Beschwerdevorlage auch darauf hin, dass es den Beschwerdeführer dahingehend informiert habe, dass dieser als Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung plus gemäß § 55 Abs 1 AsylG jederzeit einen Antrag auf Neuausstellung eines Fremdenpasses stellen könne. Auch darin ist zu erkennen, dass das Bundesamt davon ausgeht, dass keine zwingenden Gründe gegen den Besitz eines Fremdenpasses beim Beschwerdeführer vorliegen. Das Bundesamt wies in der Beschwerdevorlage auch darauf hin, dass es den Beschwerdeführer dahingehend informiert habe, dass dieser als Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung plus gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG jederzeit einen Antrag auf Neuausstellung eines Fremdenpasses stellen könne. Auch darin ist zu erkennen, dass das Bundesamt davon ausgeht, dass keine zwingenden Gründe gegen den Besitz eines Fremdenpasses beim Beschwerdeführer vorliegen.

Dem Bundesamt ist zwar beizupflichten, dass es für die Republik Österreich von erheblichem Interesse ist, dass ein nicht mehr zu Recht besessener Fremdenpass an die ausstellende Behörde retourniert wird. Das Bestehen öffentlicher Interessen am Vollzug der Maßnahme berechtigt jedoch nicht schon ohne Weiteres zur Annahme, dass eben diese Interessen auch eine sofortige Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen dringend gebieten. Hinweise auf gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl, nämlich ein begründeter Verdacht, dass der Beschwerdeführer den Fremdenpass in nächster Zeit für die Verübung von Straftaten missbrauchen werde, haben sich im Verfahren nicht ergeben.

3.4. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt II. statt zu geben und dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 3.4. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. statt zu geben und dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Soweit sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides richtet, wird darüber nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden. Soweit sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides richtet, wird darüber nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden.

3.5. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde gegen einen Bescheid nach § 13 Abs. 2 VwGVG gemäß § 13 Abs. 4 letzter Satz VwGVG „ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden“. Dies impliziert, dass grundsätzlich keine mündliche Verhandlung durchzuführen ist (VwGH vom 17.03.2021, Ra 2021/03/0035). 3.5. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde gegen einen Bescheid nach Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG gemäß Paragraph 13, Absatz 4, letzter Satz VwGVG „ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden“. Dies impliziert, dass grundsätzlich keine mündliche Verhandlung durchzuführen ist (VwGH vom 17.03.2021, Ra 2021/03/0035).

Es konnte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides unterbleiben. Es konnte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung betreffend Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides unterbleiben.

Zu B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von

der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eine Frage des Einzelfalles ist, der grundsätzlich keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eine Frage des Einzelfalles ist, der grundsätzlich keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

**Schlagworte**

aufschiebende Wirkung Behebung der Entscheidung ersatzlose Teilbehebung Spruchpunktbehebung Teilerkenntnis

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2026:W251.1421004.5.00

**Im RIS seit**

08.06.2026

**Zuletzt aktualisiert am**

08.06.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)